

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung

Vom 20. Oktober 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr.

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Sechste Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV¹

Die Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 895) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Satz 3 wird zu Satz 2.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „moralischen Verpflichtung“ werden die Wörter: „oder für die Ausübung wichtiger ehrenamtlicher Funktionen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a angefügt:

„(11a) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die Sportveranstaltungen vorbereiten oder durchführen oder an Trainings-, Wettkampf- und Lehrgangsmaßnahmen teilnehmen oder hierfür nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen.“

c) In Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

¹ Ändert LVO vom 7. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

„(12) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die über eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Beherbergungsbetrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügen.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des
Risikowerts**

Überschreitet die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Risikowert von kumulativ 10 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, sind die nach § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes M-V dortig zuständigen Behörden berechtigt, unverzüglich weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.“

4. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.“

**Artikel 2
Elfte Änderung der SARS-CoV-2-
Quarantäneverordnung²**

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 895) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut pro 100.000 Einwohner höher als 50 ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Die Gebiete nach Satz 1 werden auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona->

² Ändert VO vom 9. April 2020, GS Meckl.-Vorp. GL.-Nr. B 2126 – 13 - 9

Pandemie) veröffentlicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut bei lokalisiertem und klar regional eingrenzbarem Infektionsgeschehen in außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern liegenden Landkreisen oder kreisfreien Städten Ausnahmen zulassen. Diese sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) zu veröffentlichen.“

2. § 2 Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Absonderung von Personen nach § 1 Absatz 1, welche aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 einreisen, kann durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Dies setzt bei Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 einreisen voraus, dass das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen ersten molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 negativ ausfällt und dieses erste Testergebnis durch eine durchgeführte erneute Testung nach 5 bis 7 Tagen verifiziert wird. Als Ergebnis einer ersten molekularbiologische Testung kann die Gesundheitsbehörde auch ein Testergebnis anerkennen, das in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist. Bei symptomatischen Personen, die aus einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5 einreisen und sich absondern müssen, kann die Absonderung nach einem negativen Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 beendet werden.“

4. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „ Absätze 3 und 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

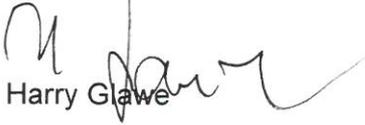
„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20.10.2020

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit**


Harry Glawe

**Die Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung**


Stefanie Drese

Die Justizministerin


Katy Hoffmeister

**Der Minister für Inneres
und Europa**


Lorenz Caffier

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**


Bettina Martin

**Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt**


Dr. Till Backhaus


**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung**

Christian Pegel

Die Ministerpräsidentin


Manuela Schwesig